

Gestattungsvertrag

(GV 344.5)

mit grundbuchamtlicher Eintragung

zwischen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Verbandsgemeindewerke),
vertreten durch die Werkleiterin der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan,
Frau Marion Zuidema

(nachstehend **Verbandsgemeinde** genannt)

und

der Stadt Bad Sobernheim,
vertreten durch den Stadtbürgermeister, Herrn Michael Greiner

(nachstehend **Grundstückseigentümer** genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Grundstückseigentümer räumt der Verbandsgemeinde ein dauerhaftes Leitungsrecht für eine Trinkwasserleitung auf seinen in § 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Grundstücken ein. Der ungefähre Leitungsverlauf ist in beigefügtem Lageplan blau dargestellt.
Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen für Bau und Unterhaltung der Anlagen das Grundstück jederzeit betreten und erforderlichenfalls befahren.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat über und in unmittelbarer Nähe der Leitung sowie der Schächte - etwa 2 m beiderseits der Leitungsachse - (Schutzbereich) keine Einwirkungen auf Grund und Boden vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, durch die die Leitung/die Schächte gefährdet oder beschädigt werden können (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Mieten, Drainagerohre, Entwässerungsgräben).
Er wird dafür sorgen, dass auch seine Angehörigen und die bei ihm evtl. beschäftigten Personen sowie etwaige Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nachkommen.
- (3) Von unvermeidbaren Aufgrabungen und sonstigen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 im Schutzbereich der Leitung wird der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde rechtzeitig verständigen, damit ggf. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen getroffen werden können.
Muss aus zwingenden Gründen im Verlauf der Leitung ein Gebäude errichtet werden, so ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde im Vorfeld erforderlich.
- (4) Tankanlagen für Mineralöle (z.B. Heizöltanks) dürfen in einem Abstand von weniger als 5 m von der Leitung nur errichtet werden, wenn die Verbandsgemeinde hierüber rechtzeitig verständigt wird und die erforderliche Einwilligung erteilt wurde bzw. evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen sind.

§ 2

Der Vertrag bezieht sich auf folgende/s Grundstück/e:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Grundbuchblatt	
			Blatt	BVNr.
Bad Sobernheim	45	25	7045	1
Bad Sobernheim	47	42	7147	15
Bad Sobernheim	48	44	7048	22
Bad Sobernheim	48	53	7048	19

§ 3

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, bei allen Aufgrabungen dafür zu sorgen, dass die Gräben wieder sorgfältig zugebettet und zuletzt mit Mutterboden verfüllt werden bzw. der ursprüngliche Zustand des Grundstücks wiederherzustellen ist.

§ 4

- (1) Der Inhalt dieses Vertrages wird Gegenstand einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, deren Eintragung zugunsten der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan) im Grundbuch hiermit bewilligt wird.
- (2) Die Kosten dieser Eintragung werden von der Verbandsgemeinde übernommen.

§ 5

- (1) Der Vertrag ist unkündbar solange sich die Leitung/Schachtanlagen auf dem Grundstück befinden.
- (2) Werden die in § 2 genannten Grundstücke veräußert oder übertragen, geht die diesem Vertrag zugrundeliegende Dienstbarkeit auf den neuen Eigentümer über.
- (3) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt und zwar für
 1. den Grundstückseigentümer,
 2. die Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan),
 3. die grundbuchamtliche Eintragung.

Bad Sobernheim, den _____

Bad Sobernheim, den _____

(Werkleiterin)

(Stadtbürgermeister)